Satzung

der

Braunschweiger Vereinigung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.07.2022

§ 1

Die Braunschweiger Vereinigung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bezweckt, - unter Ausschluss jeder parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Betätigung –

a) die Wahrung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und der Justiz,

b) die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder,

c) die Förderung der Rechtspflege, der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft.

Sie ist ein Glied des Deutschen Richterbundes und eine Bezirksgruppe des Niedersächsischen Richterbundes.

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen bilden alle Geschlechter ab und beziehen diese ein.

§ 2

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Braunschweig. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung können sein:

a) Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen einschließlich der Richter auf Probe,

b) ehemalige Berufsrichter und Staatsanwälte des Landes Niedersachsen, die Angehörige des öffentlichen Dienstes sind,

c) Lehrer des Rechts an Hochschulen, die im Nebenamt Richter oder Staatsanwälte in Niedersachsen sind,

d) Pensionierte aus den Personengruppen zu a) bis c)

Die einmal erworbene Mitgliedschaft nach den Buchstaben a) bis c) erlischt nicht automatisch bei einer Änderung des Wohn- oder Dienstortes.

§ 4

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Beschwerde die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Gegen ihre ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats die endgültige Entscheidung des Gesamtvorstandes des Niedersächsischen Richterbundes angerufen werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1) den Tod,

2) den Austritt,

3) den Ausschluss,

4) die Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt gem. Ziff. 2) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. September erklärt werden.

Der Ausschluss gem. Ziff. 3) kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. wegen des dauernden Wegfalls der in § 3 genannten Voraussetzungen, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Versammlung der Landesvertreter des Niedersächsischen Richterbundes zulässig, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streichung von der Mitgliederliste gem. Ziff. 4) erfolgt einstimmig durch den Vorstand unter den folgenden Voraussetzungen:

a) Rückstand mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen und

b) zweifache erfolglose Mahnung unter Hinweis auf die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste oder Unerreichbarkeit des Mitglieds unter den mitgeteilten Kontaktdaten.

Eine Anhörung eines unerreichbaren Mitglieds vor der Streichung findet nicht statt.

Ein gestrichenes Mitglied ist auf seinen Antrag nach Begleichung der rückständigen Beiträge wieder in die Vereinigung aufzunehmen.

Gleichzeitig mit der Mitgliedschaft erlöschen alle Anrechte an der Vereinigung und deren Vermögen.

§ 6

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Organe der Vereinigung sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus sieben Mitgliedern verschiedener Zuständigkeiten:

a) dem Vorsitz,

b) dem stellvertretenden Vorsitz,

c) der Schriftführung,

d) der Kassenverwaltung

e) sowie drei weiteren Mitgliedern.

Ein Mitglied soll der Staatsanwaltschaft angehören, ein weiteres Richter auf Probe sein, ein Mitglied soll außerhalb der Stadt Braunschweig Dienst tun.

Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter.

§ 9

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bestimmt die Formen der Geschäftsführung und beschließt über die Veranstaltungen der Vereinigung und über Ausgaben. Er darf für bestimmte Zwecke Sonderausschüsse berufen und einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäfte der Vereinigung übertragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der jeweiligen Sitzung bzw. Abstimmung teilnimmt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt

ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse in gleichzeitiger Anwesenheit oder im Wege der elektronischen Kommunikation – zum Beispiel per Telefon, Videokonferenz oder per E-Mail (auch im Umlaufverfahren) – oder in einer gemischten Sitzung von anwesenden und per Videokonferenz zugeschalteten Vorstandsmitgliedern fassen.

Über seine Geschäftsführung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Der Schriftführer führt und verwahrt die Niederschriften (schriftlich oder in Textform) aller Verhandlungen und Sitzungen, die Mitgliederliste und die sonstigen Schriftstücke, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht anderweitig verteilt hat.

Der Kassenwart besorgt das Rechnungswesen. Ausgaben, die durch bestehende Verpflichtungen notwendig werden, bedürfen keiner Bewilligung.

Der Kassenwart hat über das Vermögen der Vereinigung und seine Geschäftsführung der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen, den von ihr auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Rechnungsprüfer ihre Rechnung nebst Belegen vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bescheinigen ihren Befund schriftlich und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. An die Stelle von während der Amtszeit wegfallenden Rechnungsprüfer tritt das älteste Mitglied, das dem Amtsgericht Braunschweig angehört.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Auf Antrag von mindestens 5 Teilnehmenden der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl aus den Mitgliedern mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dabei darf er die Vorstandsämter nach seinem Ermessen anderweitig unter sich verteilen. Bei Wegfall sämtlicher Vorstandsmitglieder ist jedes Mitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Neuwahlen einzuberufen (§ 16).

§ 13

Der Vorsitzende gehört als Vertreter der Bezirksgruppe dem Gesamtvorstand des Niedersächsischen Richterbundes an. Bei Verhinderung wird durch die Stellvertretung selbst oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied der Vereinigung vertreten.

§ 14

Die für die Versammlung der Landes- und Bundesvertreter des Niedersächsischen Richterbundes von der Vereinigung zu entsendenden Vertreter und deren etwaige Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung entsprechend § 11 gewählt.

Sie kann den Vorstand für die Dauer bis zu einer Amtszeit ermächtigen, die Vertretung selbst zu bestimmen.

§ 15

Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl gesetzlicher Richtervertretungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 11.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) mindestens 1 x in jedem Geschäftsjahr (Jahresversammlung),

b) wenn der Vorstand es für erforderlich hält,

c) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, der an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu richten ist.

Die Einberufung hat vom Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung dieser Frist absehen. Anträge über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem der Versammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über solche Anträge erst auf einer künftigen Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll.

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch in Form einer Videokonferenz oder in einer gemischten Versammlung von anwesenden und per Videokonferenz zugeschalteten Mitgliedern (Hybridsitzung) durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Sollte der Vorstand sich für eine Videokonferenz oder Hybridsitzung entscheiden, hat er die Gründe dafür in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Wird im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder Hybridsitzung geheime Abstimmung beantragt, wird die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt vertagt, an dem die geheime Abstimmung möglich sein wird.

§ 17

In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und die ihr vorgelegten Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung bedürfen jedoch einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18

Wird die Auflösung der Vereinigung beschlossen, so hat der bisherige Vorstand die Abwicklung zu besorgen. Über etwa verbleibende Bestände ist mit dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.

_____	_____
Bauer-Schade	Schubert
Vorsitzender	Schriftführerin